

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Recht,

- die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder Arbeitsstelle aufzusuchen,
- Forderungen zur Realisierung der erteilten Auflagen zu stellen,
- Sanktionen gemäß § 12 beim zuständigen örtlichen Rat zu beantragen.

Entsprechend den Erfordernissen können diese Rechte auch von Vertretern der Arbeitskollektive wahrgenommen werden.“

(2) § 8 Absatz 4 wird aufgehoben.

#### § 8

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken haben zu sichern, daß

- a) durch die Ämter für Arbeit kriminell gefährdeten oder aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern geeignete Arbeitsplätze zugewiesen bzw. vermittelt werden,
- b) die Auflagen zur fachärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung kriminell gefährdeter Bürger realisiert werden können,
- c) die Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.“

#### § 9

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### ■ / „§ 12

(1) Wer vorsätzlich

- a) erteilte Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert oder
- b) gegen Auflagen der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, gemäß § 3 Abs. 4 verstößt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Buchst. a kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist wegen Verdachts der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB zu erstatten.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 Buchst. a aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. a bzw. die Erstattung der Anzeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. b obliegt den Mitgliedern der Räte der Kreise, Stadträten bzw. Stadtbezirksräten für Arbeit.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

#### § 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

### Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe

vom 28. Juni 1979

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 34 S. 379) erhält folgende Fassung:

#### „Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 7

Als Ausstattungen mit geringem Wertumfang für Betreuungseinrichtungen gelten solche unter 1 000 M je Ausstattungsgegenstand.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**  
Beyreuther

### Dreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 20. Juli 1979

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> 29. DB vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 335)